

# CORONAVIRUS

## INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



## Tischler und Holzgestalter - Tirol

# Holzstaub: Grenzwertverordnung 2001 (GKV 2001)

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat am 27. Juli 2001 die Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe im BGBl. Teil II / Nr. 253/2001 kundgemacht.

Die Verordnung trat am 1.8.2001 in Kraft.

Die Verordnung beruht auf der Verordnungsermächtigung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und ist die Nachfolgebestimmung für die MAK-Werte-Liste 1993.

Holzstaub gilt wie bisher, auch nach den Bestimmungen der Grenzwertverordnung 2001 als Arbeitsstoff mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential, Staub von Eichen- und Buchenholz hingegen als eindeutig krebserzeugender Arbeitsstoff.

Die Grenzwertverordnung umfasst 4 Abschnitte und weist 4 Anhänge (I - IV) auf.

Im 3. Abschnitt der Verordnung "Sonderbestimmungen für Holzstaub" (§§ 16 - 20) finden sich die konkreten Bestimmungen für Holzstaub, insbesondere die Verpflichtung zur Absaugung, zur regelmäßigen Kontrolle der Absaugung, Vorschriften bezüglich der Beseitigung von Holzstaub (Reinigung), die speziellen Vorschriften bezüglich Umluftbetrieb, Umluftverbot und Ausnahmen vom Umluftverbot sowie die Bestimmungen bezüglich der so genannten 10 % Klausel (Verarbeitung von Eiche- und Buche in erheblichem Umfang) sowie die wie Berechnung der Roh- und Fertigmengen und die Verschnittsätze.

Für Holzstaub besteht seit der MAK-Werte-Liste 1993 ein einheitlicher TRK-Wert (Technische Richtkonzentration) von 2 mg/m<sup>3</sup>. Dieser TRK-Wert wurde in die Grenzwertverordnung übernommen. Ebenso die seit dem Erlass des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 2. Mai 1997 bestehenden zwei Maschinenlisten Holzstaub A und B (diese finden sich im Anhang IV), für die ausnahmsweise ein TRK-Wert von 5 mg/m<sup>3</sup> gilt, weil entweder eine wirksame Absaugung nach dem Stand der Technik nicht möglich ist (Liste A) oder weil nach dem Stand der Technik der TRK-Wert von 2 mg/m<sup>3</sup> nicht dauerhaft sicher eingehalten werden kann (Liste B).

Liste A:

Liste der Maschinen, an denen nach dem Stand der Technik in der Regel nicht wirksam abgesaugt werden kann: hier gilt ein Grenzwert von 5 mg/m<sup>3</sup>

z.B.:

- Baustellenkreissägemaschinen
- Fassdaubenfügemaschine
- Türstemmaßapparate

Liste B:

Liste der Maschinen, an denen abgesaugt werden muss, bei denen jedoch der Grenzwert von 2 mg/m<sup>3</sup> nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht immer eingehalten werden kann: hier gilt ein Grenzwert von 5 mg/m<sup>3</sup>.

z.B.:

- Bandsägen
- Bandschleifmaschinen (inkl. Rahmenschleifmaschinen)
- Drechslermaschinen (inkl. Kopierdrehbank und Ovaldrehwerk)
- Handoberfräsen
- Tischoberfräsmaschinen

Die vollständige Aufzählung der Liste A und B entnehmen Sie bitte dem BGBl. Nr. 253/2001.

Im Anhang III findet sich die Liste der krebserzeugenden Arbeitsstoffe, unterteilt in

- a) eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe
- b) Stoffe mit begründetem Verdacht auf ein krebserzeugendes Potential.

Weitere Informationen über das Thema Holzstaub finden Sie im Artikel Die Umsetzung der EU-Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit und zu ihrer Ausdehnung auf Mutagene 1999/38/EG in österreichisches Recht ist demnächst zu erwarten.

Stand: 16.10.2015